



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden

Postzustellungsauftrag

SIG SAUER GmbH & Co.KG

Sauerstraße 2-6

24340 Eckernförde

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49 (0)611 55-15452

FAX +49 (0)611 55-45488

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO23 - 5164.01-Z-400**

DATUM **13.11.17**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
Feststellungsbescheid gemäß § 2 Absatz 5 WaffG in Verbindung mit § 48 Absatz 3
WaffG sowie Beurteilung nach § 6 AWaffV**

BEZUG Ihr Antrag vom 26.09.2016 und nachfolgender Schriftverkehr zu der Schusswaffe "SIG MCX Sport"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand dieser Entscheidung nach § 2 Absatz 5 WaffG ist die von Ihnen vorgelegte Musterwaffe:

Selbstladewaffe Modell „SIG MCX Sport“,

Kaliber: .223 Rem. (5,56x45 mm),
Schäftung: Klappschulterstütze, andere Varianten sind möglich,
Gesamtlänge der Waffe bei
eingeklappter Schulterstütze: 56,0 cm
Lauflänge: 29,2 cm,
Lauf – Art: Stahl (Neufertigung),
Zug-, Feld - Profil: 6 Züge und Felder, Rechtsdrall,
Länge von Lauf und
Verschluss in geschlossener
Stellung: 51,0 cm,
Verschlusskonstruktion: Gasdrucklader mit Drehkopfverschluss, angetrieben durch Gas-
kolben,
Magazinart: Wechsel-Magazin für 30 Patronen, (andere Magazingrößen
möglich),
Hersteller: SIG SAUER GmbH & Co.KG, Sauerstraße 2-6, 24340 Eckern-
förde.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden

ÜBERWEISUNGSEMPFANGER: Bundeskasse Trier

BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20



Abbildung 1: „SIG MCX Sport“, Ansicht linke Seite



Abbildung 2: „SIG MCX Sport“, Ansicht rechte Seite und weitere Schulterstützenvarianten

Die Waffe ist eine eigene Fertigung. Die Waffe basiert in ihrer Funktionsweise grundsätzlich auf dem Colt „AR15“-System.

Als Referenzwaffe zum waffentechnischen Vergleich wurde die vollautomatische Version der Schusswaffe „MCX“ der Firma SIG SAUER herangezogen. Bei der vollautomatischen Version handelt es sich um eine Kriegswaffe gemäß Nummer 29 der Kriegswaffenliste (KWL).



Abbildung 3: Vergleichsansicht linke Seite, oben die vollautomatische „SIG MCX“, unten die halbautomatische „SIG MCX Sport“



Abbildung 4: Vergleichsansicht linke Seite, oben die vollautomatische „SIG MCX“, unten die halbautomatische „SIG MCX Sport“, beide zerlegt in die jeweiligen Hauptgruppen

Im Rahmen der waffentechnischen Untersuchung wurden folgende bauliche Merkmale bzw. Unterschiede festgestellt:

Der Lauf der Musterwaffe ist nicht fest mit dem Gehäuse verbunden. Der Lauf der Musterwaffe trägt eine zivile Kennzeichnung und hat, je nach Variante, eine andere Länge, als der Lauf der Referenzwaffe.



Abbildung 5: „SIG MCX Sport“, Ansicht Laufbeschriftung

Verschluss

Beurteilt wird der Verschluss im funktionsfähigen Zustand, bestehend aus Verschlusskopf und Verschlussträger. Der Verschluss ist eine halbautomatische Neufertigung. Die Verschlüsse der Muster- und der Referenzwaffe lassen sich untereinander nicht austauschen. Am Verschluss der vorgelegten Musterwaffe fehlt die Dauerfeuerauslöseklinke. Der Verschluss verfügt über eine Schlagbolzensicherung, welche durch den Schlaghahn ausgelöst wird.

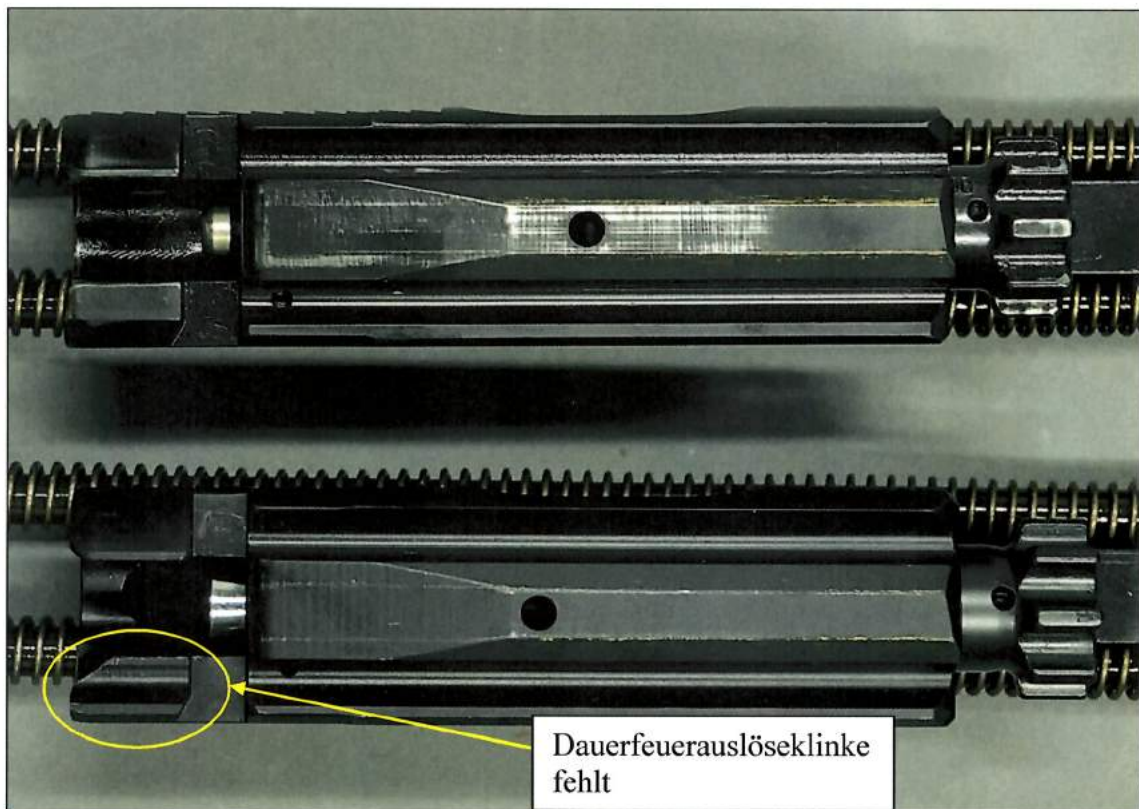


Abbildung 6: Ansicht Verschluss Unterseite, oben die vollautomatische „SIG MCX“, unten die halbautomatische „SIG MCX Sport“

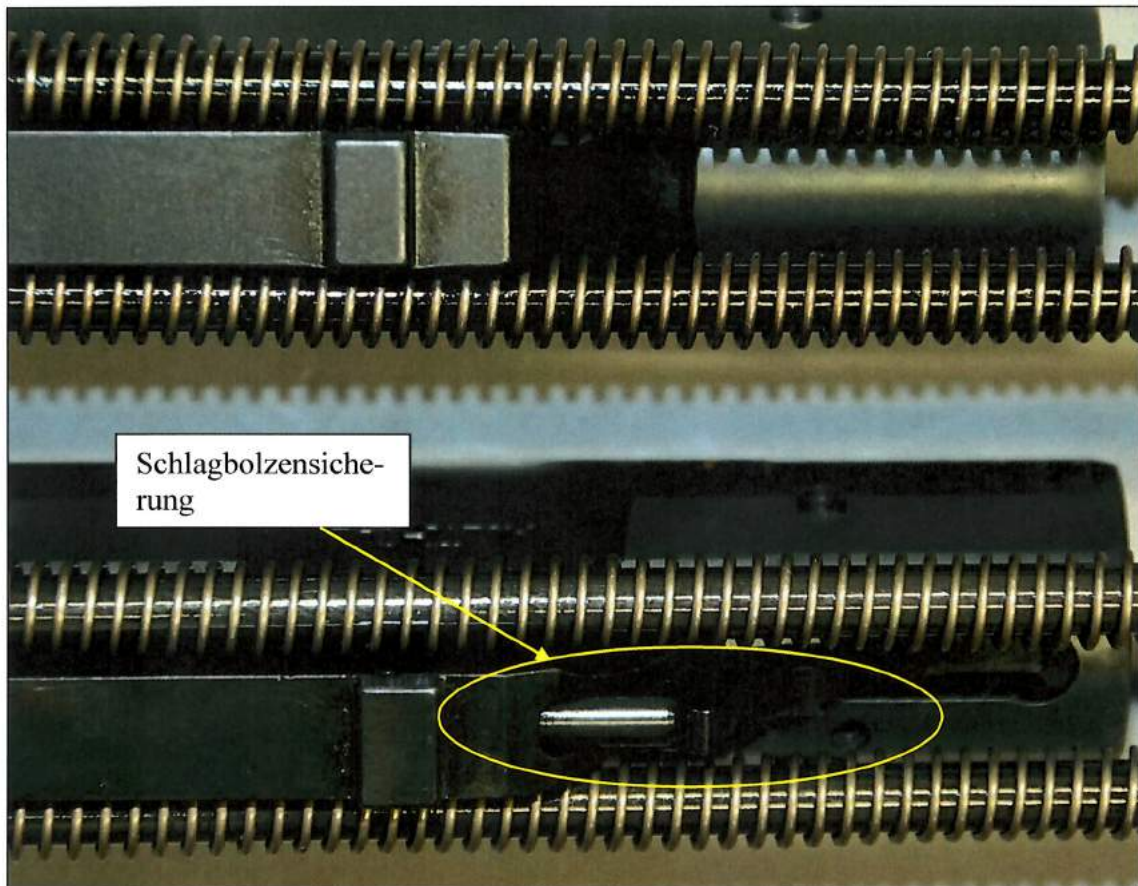


Abbildung 7: Ansicht Verschluss Oberseite, oben die vollautomatische „SIG MCX“, unten die halbautomatische „SIG MCX Sport“

Griffstück

Das Griffstück der Musterwaffe ist nicht fest mit dem Gehäuse verbunden. Die Abzugseinrichtung ist fest in das Griffstück integriert. Anstelle eines Feuerwahlhebels besitzt die Waffe an gleicher Stelle einen Sicherungshebel.

Im Griffstück der vorgelegten Musterwaffe fehlen alle für eine Dauerfeuerfunktion notwendigen Bauteile, Bohrungen und Aufnahmen.

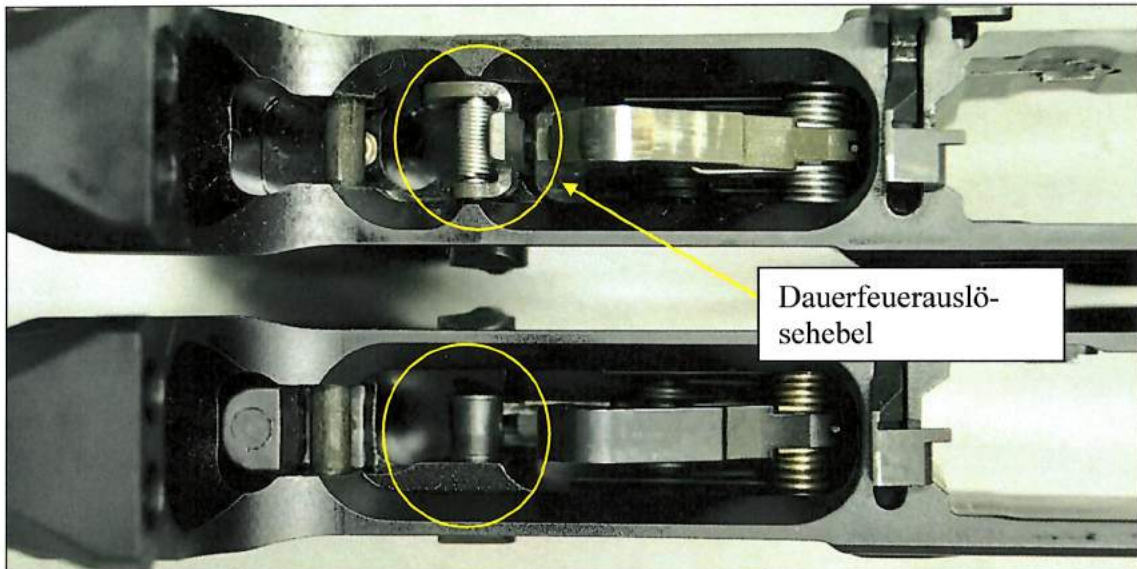


Abbildung 8: Ansicht Abzugsmechanik, oben die vollautomatische „SIG MCX“, unten die halbautomatische „SIG MCX Sport“

Gehäuse

Das Gehäuse der Musterwaffe weist keinen sog. „auto sear cut“ auf. Bei der Referenzwaffe ist eine zusätzliche Auslösestange im Gehäuse verbaut, welche für die Dauerfeuerfunktion erforderlich ist. Bei der vorgelegten halbautomatischen Waffe fehlt diese Auslösestange.

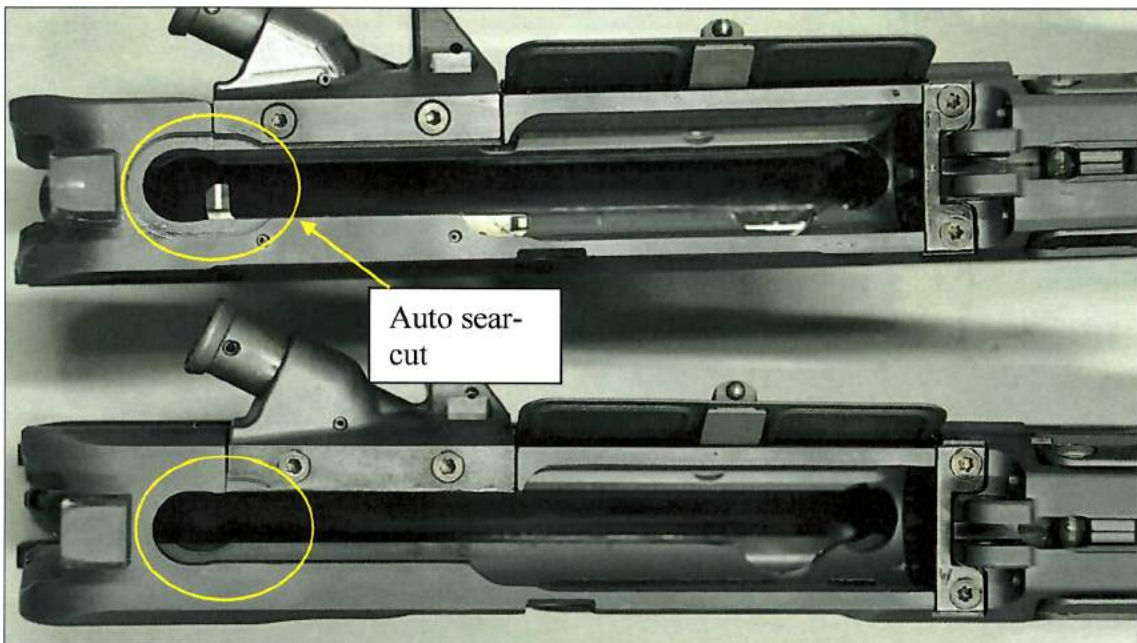


Abbildung 9: Ansicht Gehäuse, oben die vollautomatische „SIG MCX“, unten die halbautomatische „SIG MCX Sport“

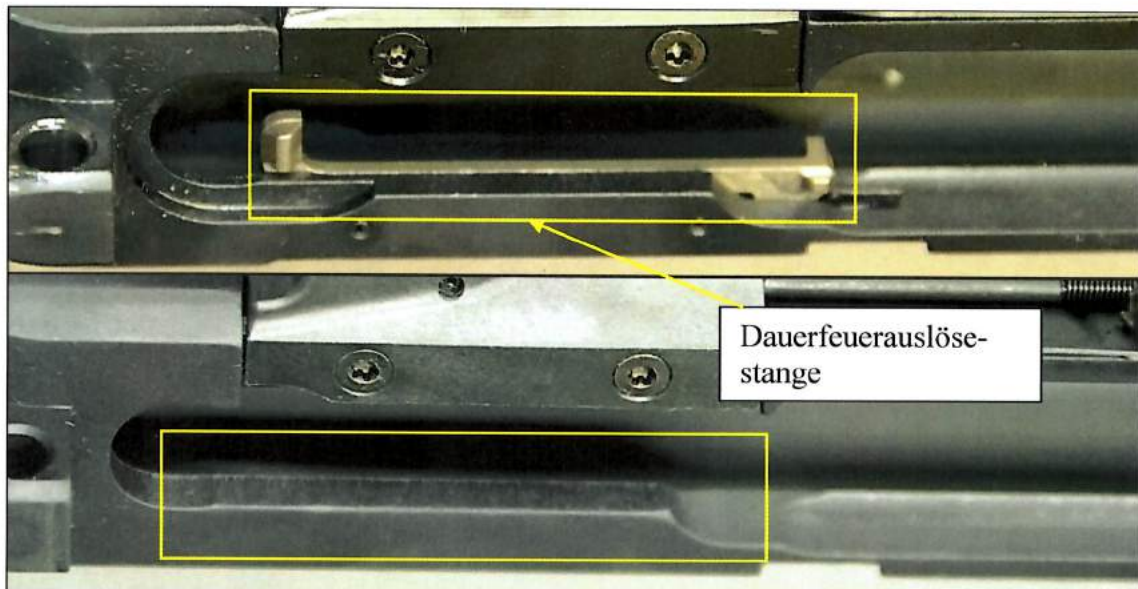


Abbildung 10: Detailaufnahme Gehäuse, oben die vollautomatische „SIG MCX“, unten die halbautomatische „SIG MCX Sport“

Bei dem hier durchgeführten Vergleichsbeschuss funktionierte die vorgelegte Musterwaffe einwandfrei in halbautomatischer Funktionsweise, ein Schießen in vollautomatischer Schussfolge war nicht möglich.

Es ist mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen oder durch Austausch von Bauteilen nicht möglich eine Dauerfeuerfunktion zu erzeugen.

Sie beabsichtigen, das o. a. Selbstladegewehr „SIG MCX Sport“

- in Serie herzustellen;
- in den Kalibern .223 Rem. (5,56x45mm) und .300BLK (7,62x35mm) anzubieten,
- mit unterschiedlichen Schulterstützen zu versehen,
- mit Läufen unterschiedlicher Längen zu versehen (s. nachfolgende Tabelle),
- mit unterschiedlichen Magazinen zu versehen und
- im Geltungsbereich des WaffG zu vertreiben.

Die von Ihnen im Antrag angegebenen Lauflängen und die entsprechenden Längenangaben sind der folgenden Tabelle dargestellt (alle Maßangaben in cm):

Auflistung Längenmaße SIG MCX Sport							
Variante	1	2	3	4	5	6	7
Lauflänge	29,21	30,48	36,83	40,64	42,16	45,72	50,80
Länge Lauf + Verschluss	39,51	40,78	47,13	50,94	52,46	56,02	61,10
Gesamtlänge mit eingeschobenen Schiebeschäft	60,51	61,78	68,13	71,94	73,46	77,02	82,10
Gesamtlänge mit Klapp-Schiebeschäft	abgeklappt	wird nicht angeboten, da Gesamtlänge bei abgeklappter Schulterstütze unter 60 cm bleiben würde	60,13	63,94	65,46	69,02	74,10
	ausgeklappt und eingeschoben		77,13	80,94	82,46	86,02	91,10
Gesamtlänge mit Klappschaft Fix Standard	abgeklappt		60,13	63,94	65,46	69,02	74,10
	ausgeklappt		82,13	85,94	87,46	91,02	96,10
Gesamtlänge mit Klappschaft-Fix für Helme	abgeklappt		60,13	63,94	65,46	69,02	74,10
	ausgeklappt		82,13	85,94	87,46	91,02	96,10

In der nachfolgenden waffenrechtlichen Einstufung werden alle oben genannten Varianten berücksichtigt.

Ergebnis der waffenrechtlichen Prüfung der Musterwaffe:

1. Die Schusswaffe „SIG MCX Sport“ war noch nicht Gegenstand eines Antrages nach § 2 Absatz 5 WaffG.
2. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wird für Ihren Antrag anerkannt.
3. Die Schusswaffe „SIG MCX Sport“ ist keine Kriegswaffe. Diese Feststellung des Bundeskriminalamtes wurde vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) mit Email vom 01.11.2017 bestätigt.
4. Es handelt sich bei der Schusswaffe „SIG MCX Sport“ in allen oben genannten Varianten grundsätzlich um mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffen im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2 (2. Alternative) und 2.5, bei der die Anzahl der zu ladenden Patronen über die Magazinkapazität bestimmt wird.
5. Die Schusswaffe „SIG MCX Sport“ in allen oben genannten Varianten ist als mehrschüssige halbautomatische Lang-Schusswaffe in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 und 2.5 einzuordnen.
6. Die Schusswaffe „SIG MCX Sport“ in allen oben genannten Varianten ist nicht nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 verboten.
7. Die Schusswaffe „SIG MCX Sport“ in allen oben genannten Varianten kann aufgrund einer waffenrechtlichen Erlaubnis erworben werden.
8. Die Schusswaffe „SIG MCX Sport“ in dem Kaliber .223 Rem. mit den o.g. Lauflängen 29,21 cm, 30,48 cm, 36,83 cm und 40,64 cm ist jeweils von dem Verbot zur schießsportli-

chen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2a) der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) erfasst.

9. Die Schusswaffe „SIG MCX Sport“ in dem Kaliber .223 Rem. mit den o.g. Lauflängen 42,16 cm, 45,72 cm und 50,80 cm ist jeweils nicht von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) erfasst.
10. Die Schusswaffe „SIG MCX Sport“ in dem Kaliber .300BLK. mit allen o.g. Lauflängen ist von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 Nummer 2c) der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) erfasst.

Begründung:

1. Es wurden keine weiteren Anträge nach § 2 Absatz 5 WaffG für die Schusswaffe „SIG MCX Sport“ gestellt.
2. Sie beabsichtigen die Schusswaffe „SIG MCX Sport“ herzustellen und direkt sowie über den Waffenfachhandel zu vertreiben. Sie sind im Besitz der notwendigen Erlaubnis ihrer örtlich zuständigen Waffenbehörde für die Herstellung und den Handel mit Schusswaffen. Das berechnete Interesse an der Entscheidung nach § 2 Absatz 5 Nummer 1 WaffG wurde damit glaubhaft gemacht.
3. Nach Feststellung des Bundeskriminalamtes und Bestätigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 01.11.2017 handelt es sich bei der Schusswaffe „SIG MCX Sport“ um keine Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S 2 506), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Außenwirtschaftsrechts vom 06.06.2013 (BGBl I 2013, Seite 1482).
4. Mit der Schusswaffe „SIG MCX Sport“ kann durch eine Betätigung des Abzugs jeweils nur ein Schuss abgegeben werden. Die Schusswaffe ist somit ein Halbautomat im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.2, - 2. Alternative.
5. Bei der Schusswaffe „SIG MCX Sport“ in der kürzesten oben genannten Laufvariante hat der Lauf zusammen mit dem dazugehörigen Verschluss in geschlossener Stellung eine Länge von 39,51 cm. Somit ist das für die Einstufung als Langwaffe entscheidende Mindestmaß (über 30 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5) erfüllt.
Die Schusswaffe „SIG MCX Sport“ in der kürzesten oben genannten Variante hat eine Waffen-Gesamtlänge von 60,13 cm und erfüllt somit das Mindest-Längenmaß (über 60 cm i. S. d. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.5).
Die Schusswaffe „SIG MCX Sport“ in allen oben genannten Varianten ist Langwaffe im Sinne der vorgenannten Definition.
6. Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von 2 Patronen ist die Schusswaffe „SIG MCX Sport“ als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihrem Magazin und dem jeweiligen Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die

Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.5 einzuordnen.

Bei der Verwendung von Magazinen mit einer Kapazität von 3 Patronen (und mehr) ist die Schusswaffe „SIG MCX Sport“ als halbautomatische Lang-Schusswaffe, die in ihrem Magazin und dem jeweiligen Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie „B“ gem. Anlage 1 zu § 1 Absatz 4 WaffG Abschnitt 3 Nummer 2.4 einzuordnen.

7. Die Schusswaffe „SIG MCX Sport“ unterliegt keinem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1.
8. Die Schusswaffe „SIG MCX Sport“ unterliegt keinen waffenrechtlichen Befreiungsvorschriften, für den Erwerb ist eine Erlaubnis nach dem WaffG notwendig.
9. Die Schusswaffe „SIG MCX Sport“ ist eine halbautomatische Schusswaffe, die den Anschein einer vollautomatischen Kriegswaffe („SIG MCX“) hat, die Kriegswaffe im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen ist.
Die Schusswaffe „SIG MCX Sport“ in dem Kaliber .223 Rem. mit den Lauflängen 29,21 cm, 30,48 cm, 36,83 cm und 40,64 cm erfüllt das verbotsbegründende Merkmal des § 6 Absatz 1 Nummer 2a) AWaffV, da die jeweiligen Läufe eine Länge von weniger als 42 cm haben.
Somit sind diese Varianten vom sportlichen Schießen ausgeschlossen.
10. Die Schusswaffe „SIG MCX Sport“ in dem Kaliber .223 Rem. mit den Lauflängen 42,16 cm, 45,72 cm und 50,80 cm erfüllt keines der verbotsbegründenden Merkmale des § 6 Absatz 1 Nummer 2 AWaffV, da die jeweiligen Läufe eine Länge von mehr als 42 cm haben, die Schusswaffen kein Bull-Pup-System besitzen und die Hülsenlänge der für diese Waffen bestimmten Munition mit 45 mm mehr als 40 mm beträgt.
Somit sind diese Varianten vom sportlichen Schießen nicht ausgeschlossen.
11. Die Schusswaffe „SIG MCX Sport“ in dem Kaliber .300 BLK. erfüllt das verbotsbegründende Merkmal des § 6 Absatz 1 Nummer 2c) AWaffV, da die Hülsenlänge der für diese Waffen bestimmten Munition mit 35 mm weniger als 40 mm beträgt.
Somit sind diese Varianten vom sportlichen Schießen ausgeschlossen.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich ausschließlich auf die oben beschriebene Schusswaffe, die dementsprechend gekennzeichnet ist.
3. Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

